



Bereich: Finanzen
Az: 20-11-21
Datum: 07.04.2014

2014/059
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2014	
Rat der Stadt	08.05.2014	

Betreff

**Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltssanierungsplan
Festlegung von Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeits- und Kostenberechnungen
sowie für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt für Investitionsmaßnahmen folgende Wertgrenzen gemäß §§ 4 und 14 GemHVO:

1. Bevor investive Auszahlungen mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne von § 33 Abs. 2 und 3 GemHVO und der Folgekosten, die für die Stadt Castrop-Rauxel wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. In der Folgekostenberechnung sind insbesondere Aussagen zu den voraussichtlichen Personalkosten, Betriebskosten und Abschreibungen zu treffen.

Sofern eine Entscheidung zwischen mehreren Alternativen nicht in Betracht kommt, muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Die Wertgrenze wird festgelegt

- für den Erwerb von bebautem und unbebautem Grundbesitz sowie für Baumaßnahmen auf 75.000 €
- für sonstige Investitionsmaßnahmen auf 15.000 €

2. Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.
3. Als investive Einzelmaßnahmen sind in den Teilfinanzplänen mindestens alle Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 auszuweisen.
4. Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen darüber hinaus im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für jedes Haushaltsjahr unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter (insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse), und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.
5. Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Haushaltssanierungsplan (HSP) für den Konsolidierungszeitraum 2012 – 2021 beschlossen. Bestandteile des Sanierungsplans waren dabei u. a. sogenannte „*Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltssanierungsplan*“ (vgl. HSP 2012 – 2021, S. 8, und insbesondere Anlage 8). Diese Grundsatzbeschlüsse bedürfen noch der Konkretisierung, die mit der vorliegenden Beschlussvorlage erfolgen soll.

Durch die Verpflichtung zur Vornahme von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Kostenberechnungen kommt die Stadt zum einen einer gesetzlichen Verpflichtung nach, die sich aus den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ergibt; zum anderen soll durch entsprechende Kalkulationen das Kostenbewusstsein bei allen Beteiligten erhöht werden. Darüber hinaus sollen entsprechende Berechnungen zu einer größtmöglichen Transparenz bei Investitionsentscheidungen führen. Letztlich sollen insbesondere Wirtschaftlichkeitsberechnungen dazu dienen, die für die Stadt Castrop-Rauxel jeweils wirtschaftlichste Lösung zu identifizieren.

Zu Ziffer 1:

Die Regelung basiert auf den Vorgaben des § 14 Abs. 1 GemHVO NRW. Da sich Investitionen im Bereich „Erwerb von bebaulichem und unbebaulichem Grundbesitz“ und „Baumaßnahmen“ insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für die kommunale Bilanz und den städtischen Haushalt sowie die mit ihnen regelmäßig einhergehenden Investitionsvolumina deutlich von „sonstigen Investitionsmaßnahmen“ unterscheiden, erscheint es sachgerecht, dies auch bei der Festlegung von Wertgrenzen zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der Wertgrenze für investive Maßnahmen im Rahmen des Erwerbs von bebaulichem und unbebaulichem Grundbesitz oder für Baumaßnahmen auf 75.000 € erfolgt dabei eine Orientierung an der seit Jahren in den jeweiligen Haushaltssatzungen (§ 9 Ziffer III) festgelegten Wertgrenze für die vorherige Zustimmung des Rates bei über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Sinne von § 83 GO NRW.

Die Festlegung der Wertgrenze für „sonstige Investitionsmaßnahmen“ erfolgt auf Grundlage der Erfahrungen aus zurückliegenden Haushaltsjahren unter Wesentlichkeitsaspekten.

Zu Ziffer 2:

Die Regelung soll sicherstellen, dass jeder Investitionsentscheidung zumindest eine hinreichende Kostenberechnung zugrunde liegt (§ 14 Abs. 3 GemHVO NRW).

Zu Ziffer 3:

Die Regelung basiert auf § 4 Abs. 4 GemHVO NRW. In Anlage 8 zum Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 ist ein Grundsatzbeschluss hierzu nicht ausdrücklich gefasst. Allerdings empfiehlt es sich, dass die Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 GemHVO NRW nicht von denen nach § 14 GemHVO NRW abweichen. Informationsverluste für den Rat im Vergleich zur heutigen Situation sind durch die Festsetzung nicht zu erwarten.

Zu Ziffer 4:

Eine grundsätzliche Regelung hierzu ist bereits im Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021, Anlage 8, enthalten. Der Beschluss zu Ziffer 4 enthält keine Selbstverpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel, die über die in § 14 Abs. 2 GemHVO NRW normierten Anforderungen hinausgeht. Insofern hat der Beschluss klarstellenden bzw. deklaratorischen Charakter.

Zu Ziffer 5:

Die Beschlussvorschläge unter den Ziffern 1 – 4 sollen in dieser Form erstmals im Rahmen der anstehenden Planungen für das Haushaltsjahr 2015 Berücksichtigung finden. Sinngemäß sollen die Regelungen aber unterjährig bereits für erforderliche über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2014 und darüber hinaus in den folgenden Haushaltsjahren gelten.